

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Herrn Wolfgang Jörg MdL
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2729

A04

Stärkung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen – Maßnahmen gegen Überlastung und besseren Kinderschutz
Antrag der FDP, Drucksache 18/12559
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW am 03.09.2025
Stichwort: „A 04-Jugendämter“

15.08.2025

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-200
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.71.33 N

Sehr geehrter Herr Jörg,

wir bedanken uns für die Einladung zu der Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW am 03.09.2025 und der Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Aus dem Antrag mit der Befassung der Arbeit der Jugendämter wird deutlich, welche enormen und unterschiedlichen Herausforderungen die Jugendämter aktuell bewältigen müssen. Zu den maßgeblichen Herausforderungen gehört vor allem der Fachkräftemangel, von dem zahlreiche Jugendämter betroffen sind. Darüber hinaus sind auch qualitativ steigende Anforderungen aufgrund neuerer gesetzlicher Bestimmungen in den letzten Jahren zu nennen und die finanzielle Situation der Kommunen. Diese schwierige Gesamtsituation erfordert eine regelmäßige Auseinandersetzung und eine Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Kommunen, um dem wirksam zu begegnen.

Im Ergebnis möchten wir festhalten, dass der Antrag durchaus einige sinnvolle Ansätze enthält, wie die Kooperation von Jugendämtern oder die Verwaltungsvereinfachung. Er enthält allerdings Punkte, bei deren Umsetzung sich die Situation in den Jugendämtern nicht verbessern, sondern deutlich

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 36.0.6-002/001

verschlechtern würde. Zu nennen sind etwa die „zentrale Rechtsaufsicht“ und die Fallobergrenzen im ASD.

Zudem weisen wir darauf hin, dass jegliche Standardsetzung durch das Land und insbesondere die Einführung einer Fachaufsicht eine finanzielle Ausgleichsverpflichtung des Landes im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes nach sich zieht.

1. Zentrale Rechtsaufsicht für die Jugendämter ist abzulehnen

Aus dem Antrag der FDP-Fraktion wird leider nicht deutlich, was mit einer „zentralen Rechtsaufsicht“ konkret gemeint ist. Bei der Jugendhilfe handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die dementsprechend nicht einer Fachaufsicht, sondern einer Rechtsaufsicht unterliegt. Inwieweit die zuständigen Bezirksregierungen und die Kreise als untere staatliche Verwaltungsbehörden von ihrer Rechtsaufsicht Gebrauch gemacht haben, ist uns nicht bekannt.

Wir unterstellen an dieser Stelle, dass mit der zentralen Rechtsaufsicht etwas anderes gemeint sein wird als eine allgemeine Rechtsaufsicht. Insoweit möchten wir darauf hinweisen, dass jede Form von Standards bzw. eine Überwachungsinstitution, die auf die Einhaltung von Standards bzw. gesetzlichen Vorgaben hinwirken möchte, einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

In den Jugendämtern in NRW sind zwischen 4.000 und 5.000 Fachkräfte allein im ASD tätig. Angesichts der angespannten Personalsituation in vielen Jugendämtern muss unterstellt werden, dass eine zentrale Rechtsaufsicht, die häufiger als die allgemeine Rechtsaufsicht auf die Einhaltung rechtlicher Standards hinwirken möchte, im erheblichen Umfang zusätzliche Ressourcen in den Jugendämtern binden würde. Diese Ressourcen sind in den Jugendämtern nicht vorhanden.

Die Forderung nach einer zentralen Rechtsaufsicht verwundert auch insoweit, als dass in der im Antrag geschilderten Ausgangslage nicht dargelegt wird, dass die Jugendämter in NRW sich nicht an geltendes Recht halten und insoweit einer Rechtsaufsicht bedürfen würden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Jugendämter ein hohes Eigeninteresse daran haben, rechtliche und fachliche Standards einzuhalten. Zudem bleibt die Frage offen, was eine zentrale Rechtsaufsicht an den in der Ausgangslage beschriebenen großen Herausforderungen Fachkräftemangel, Finanzierung präventiver Maßnahmen und steigende Anforderungen durch komplexer werdende Fälle ändern könnte.

2. Externe Evaluation der Jugendämter – nicht sinnvoll

Wir halten es nicht für sinnvoll, ein zusätzliches System zur externen Evaluation der Jugendämter auf den Weg zu bringen. In § 22 Landeskinderschutzgesetz NRW ist eine Evaluationsklausel enthalten. Demnach ist das Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Wir gehen davon aus, dass mit Blick auf das Kinderschutzgesetz durch diese Evaluation wichtige Ergebnisse veröffentlicht werden. Ob darüber hinaus noch ein System zur externen Evaluation der Jugendämter erforderlich ist, muss bezweifelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter ihre Arbeit von unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen in der Vergangenheit untersucht haben. Darüber hinaus finden auch regelmäßig Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt statt.

Zu bedenken ist zudem, dass ein weiteres System zur externen Evaluation auch zusätzliche Ressourcen in den Jugendämtern binden würde, die nicht ohne weiteres vorhanden sind.

3. Verbesserung der Personalausstattung / Landesweites Programm zur Personalgewinnung und -bindung im ASD

Vom Personalmangel sind inzwischen nahezu alle Bereiche der Kommunalverwaltung betroffen. Im Bereich der Jugendhilfe müssen Maßnahmen ergriffen werden, um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Positiv ist insoweit hervorzuheben, dass seitens des MKJFGFI das Projekt „Vertiefungsspur ASD“ gefördert wird. Hierdurch erlangen die Studierenden im Bereich Soziale Arbeit praktische und theoretische Kenntnisse zur Arbeit des ASD und erhalten so eine erste Orientierung für die wichtige und anspruchsvolle Tätigkeit im ASD. Aktuell nehmen allerdings nur etwa 250 Studierende an drei beteiligten Hochschulen an dieser Vertiefungsspur teil, was bei weitem nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Wir halten es für sinnvoll, wenn das Land sein Engagement deutlich ausbaut und auch in zeitlicher Hinsicht verstetigt.

Parallel dazu sind allerdings weitere Maßnahmen erforderlich, um die Studienkapazitäten im Bereich Soziale Arbeit insgesamt zu erhöhen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den letzten Jahren gegenüber der Landesregierung immer wieder darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit deutlich ausgeweitet werden müssen. Dies ist auch ohne weiteres möglich, da die Anzahl der Bewerbungen für das Fach Soziale Arbeit die Anzahl der Studienplätze deutlich übersteigt. Daher ist es aus unserer Sicht wichtig, dass allen interessierten und fachlich geeigneten Personen das Studium Soziale Arbeit ermöglicht wird. Hierfür muss die Anzahl der Studienplätze allerdings deutlich ausgeweitet werden. Bislang sind keine Maßnahmen des Landes zum Ausbau der Studienplätze erkennbar.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, wenn auch an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in NRW ein Duales Studium mit den Schwerpunkten „Arbeiten im ASD“ und „Soziale Arbeit“ eingeführt werden könnte. Hier hätten die Studierenden die Möglichkeit, sich praktisch und theoretisch für die Tätigkeit im ASD ausbilden zu lassen.

Maßnahmen zur Personalbindung im ASD haben zahlreiche Kommunen bereits auf den Weg gebracht. An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen sehr unterschiedlich darstellt. Kommunen in der Haushaltssicherung sind in der Regel nicht in der Lage, in größerem Umfang zusätzliche Leistungen zu erbringen. Um die Attraktivität der Jugendämter zu erhöhen, wäre es daher ebenfalls von größter Bedeutung, dass Bund und Land dafür Sorge tragen, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen deutlich verbessert.

Ein landesweites, mit den Kommunen abgestimmtes Programm, das jenseits regionaler Disparitäten mit der Vielfältigkeit des Bundeslandes wirbt, um auch die verschiedenen Interessen zukünftiger Fachkräfte anzusprechen, ist begrüßenswert.

4. Regelmäßige Fortbildungsprogramme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Bereich Kinderschutz und Krisenintervention

Zu den genannten Bereichen werden bereits Fortbildungsprogramme für die in den Jugendämtern tätigen Personen angeboten, namentlich durch die Landesjugendämter aber auch durch andere Einrichtungen und Institutionen.

Da das Ziel des Antrages darin besteht, die Fortbildungsprogramme mit zusätzlichen Mitteln zu fördern, unterstützen wir dies ausdrücklich, da hierdurch die Kommunen entlastet würden.

5. Fallobergrenzen pro Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD – nicht sinnvoll

Die Einführung von Fallobergrenzen ist nicht neu, da es hierzu von unterschiedlichen Institutionen bereits entsprechende Empfehlungen gibt, beispielsweise vom Deutschen Verein. Zahlreiche Jugendämter orientieren sich an Empfehlungen. Aus unserer Sicht sind diese Empfehlungen völlig ausreichend. Diese stehen im Einklang mit Personal- und Organisationshoheit der Kommune, da das Jugendamt auf der Grundlage dieser Empfehlungen intern festlegt, welche Obergrenzen vor dem Hintergrund des konkreten Aufwandes der Fälle angemessen sind.

In Zeiten des Fachkräftemangels, wenn im Bereich des ASD nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, bleibt den Kommunen allerdings nichts anderes übrig, als von diesen Empfehlungen vorübergehend abzuweichen.

Eine Fallobergrenze würde hieran nichts ändern. Auch die Intervention einer zentrale Rechtsaufsicht, die auf die Situation hinweisen würde, hätte nicht zur Folge, dass zusätzliches Personal zur Verfügung steht. Maßgeblich für vakante Stellen ist vielmehr der schwierige Stellenmarkt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 79 SGB VIII, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021 eingeführt worden ist. Diese – rechtlich bedenkliche - Regelung des Bundes enthält konkrete Vorgaben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich der Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung.

6. Die Möglichkeit der Schaffung von Jugendamtsverbänden prüfen

Wir halten es für sinnvoll, wenn Jugendämter im Rahmen ihrer unterschiedlichen Aufgaben auch die Möglichkeit der interkommunalen Kooperation in Form von Jugendamtsverbänden hätten. Die Vorteile und Synergieeffekte in diesem Bereich überwiegen unseres Erachtens deutlich gegenüber den in der Vergangenheit geäußerten fachlichen Bedenken.

Wir halten es für sinnvoll, wenn die Möglichkeiten und Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Jugendämtern durch das Land konkret aufgezeigt werden. Soweit erforderlich, sollten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine möglichst weitgehende interkommunale Kooperation geschaffen werden.

7. Erhöhung der Anzahl der Plätze in Wohnheimen und Pflegefamilien

Die Situation mit Blick auf die Plätze der stationären Jugendhilfe ist nach wie vor sehr angespannt. Für die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in entsprechende Einrichtungen haben die Jugendämter inzwischen einen enormen Verwaltungsaufwand, da Plätze extrem knapp sind und vor Ort vielfach nur unzureichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Daher konzentriert sich die Suche vieler Jugendämter nicht mehr auf Wohnheime im entsprechenden örtlichen Umfeld, sondern weit darüber hinaus. Vielfach erfolgt aufgrund von Kapazitätsengpässen eine nrw- oder sogar bundesweite Unterbringung der Kinder und Jugendlichen.

Bei der Unterbringung von Geschwisterkindern kommt erschwerend hinzu, dass in dieser Situation nicht immer eine gemeinsame Unterbringung in einer Einrichtung realisiert werden kann. Die nicht ortsbezogene Unterbringung hat zudem zur Folge, dass eine Trennung vom Familien- und Freundeskreis ggf. eine zusätzliche Belastung für die Kinder und Jugendlichen darstellt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr sinnvoll, wenn landesweite gezielte Förderprogramme zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten geschaffen würden.

Die Anzahl der Kinder in Pflegefamilien ist von 2017 bis 2022 gesunken und steigt erst im Jahr 2023 wieder an. Zusätzliche finanzielle Anreize für die Pflegefamilien wären hier ein wichtiges Instrument, um den Ausbau der Plätze in Pflegefamilien voranzubringen.

8. Digitale Plattform

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber des MKJFGFI bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einführung einer digitalen Plattform, die aktuelle Daten über die Platzsituation in den Wohnheimen enthält, eine wertvolle Unterstützung und Entlastung der Jugendämter darstellen würde. Wir halten es für sinnvoll, wenn landesweit eine solche Initiative aufgegriffen werden würde.

Zu bedenken ist allerdings, dass diese Initiative nicht nur von den Jugendämtern unterstützt werden müsste, sondern auch von den Trägern der Einrichtungen. Die stationäre Jugendhilfe befindet sich ganz überwiegend in freier Trägerschaft. Daher müssten diese Träger sicherstellen, dass digitale Angebote tagesaktuell gehalten werden.

Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang, ob auch auf bereits bestehende Angebote wie etwa auf www.freiplatzmeldungen.de zurückgegriffen werden kann.

9. Verwaltungsprozesse in den Jugendämtern entschlacken

Wir halten den Ansatz für unterstützungswürdig, Verwaltungsprozesse in den Jugendämtern zu entschlacken, um den Fachkräften mehr Zeit für die direkte Arbeit mit Familien und Kindern zu ermöglichen. Organisatorisch vorgesehene Dokumentations- und Kontrollaufgaben der Jugendämter resultieren überwiegend aus bundesrechtlichen Vorgaben (z. B. Hilfe- und Teilhabeplanung, kollegiale Beratung, Stellungnahmen beim Familiengericht, Statistik). Insofern ist mit der angestrebten Verwaltungsvereinfachung ggf. auch eine Anpassung entsprechender bundesrechtlicher Vorgaben erforderlich.

Die geforderte Verwaltungsvereinbarung insbesondere im ASD ist nicht einfach zu realisieren, da sie eine sehr sorgfältige Planung und Umsetzung erfordert. Überprüft werden sollte insbesondere, ob und inwieweit Berichtspflichten auf den Prüfstand gestellt werden können. Synergieeffekte könnten sich zudem im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ergeben, etwa bei Antragsformularen die digital erstellt werden können.

Insgesamt würden wir es für sinnvoll halten, wenn das Land NRW bzw. die Landesjugendämter Best Practice Beispiele aus den Jugendämtern sammeln und diese entsprechend veröffentlichen.

10. Angebote der Familienbildung und Familienhilfe

Diese Angebote sind unseres Erachtens sinnvoll, um Familien bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Sicherstellung der Förderung dieser Angebote würde die Kommunen maßgeblich unterstützen.

Die Förderung des Landes stagniert hier allerdings seit einigen Jahren. Da die Handlungsfelder ein unverzichtbares Angebot insbesondere bei der frühen Prävention darstellen, ist eine finanziell angemessene Unterstützung durch das Land von großer Bedeutung. Die beste Vorsorge beim Kinderschutz und eine große Entlastung des Systems sowie der Mitarbeitenden im ASD wird dadurch erreicht, dass Kinder und Familien gar nicht erst zu „Fällen“ im Jugendamt werden.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurden mit dem Landeshaushalt 2025 umgesetzte Kürzungen der Förderung der Familienberatung bei den Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie hinsichtlich der Familienbildung und Beratung in Familienzentren kritisiert.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn

Ständiger Stellvertreter
des Geschäftsführers des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Thilo Waasem

Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen